

Richtlinien der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Stadt) zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen (Vereine), soweit nicht die Richtlinien der Stadt zur Förderung der örtlichen Sport- und Schützenvereine oder die Jugendförderrichtlinien zur Anwendung kommen (Vereinsförderrichtlinien)

Die Stadt gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Vereine. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die in diesen Richtlinien verwendeten Bestimmungen gelten für Frauen und für Männer.

A. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zweck der Förderung

Die Stadt betrachtet die Vereine als wesentliche Träger des kulturellen, sozialen, kirchlichen und sonstigen Lebens in Pfaffenhofen a. d. Ilm. Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert die Stadt die Breite und Vielfalt der Aktivitäten ihrer Bürger und der von ihnen geschaffenen Gruppen und Vereinigungen.

2. Fördergebiet

Fördergebiet ist grundsätzlich die Stadt. Die Vereine müssen ihren Sitz in Pfaffenhofen a. d. Ilm haben bzw. müssen ihre Tätigkeit vornehmlich auf die Stadt ausrichten.

3. Nicht rückzahlbare Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Buchstaben A. Ziffer 5.2, 7 und C. 4,5 bleibt unberührt.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

4.1.1 Eingetragener Verein

Der Verein muss im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen sein.

4.1.2 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

4.1.3 Mitgliederzahl
Der Verein muss mindestens 20 Mitglieder haben.

4.1.4 Wartezeit nach der Gründung
Der Verein hat bei Antragstellung mindestens ein Jahr zu bestehen. Als Stichtag gilt das Datum der Eintragung in das Vereinsregister.

4.1.5 Wirtschaftliche Verhältnisse
Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

4.2 Sonstige Förderungsvoraussetzungen

4.2.1 Städtische Vereine, welche in der Kreisstadt wirken, die aber nicht die Voraussetzungen des Buchstaben A. Ziffer 4.1.1 oder 4.1.2 erfüllen.

4.2.2 Vereine mit Sitz in der Kreisstadt, die regional wirken, aber überwiegend in Pfaffenhofen a. d. Ilm.

4.2.3 Vereine mit Sitz in der Kreisstadt, die regional wirken, aber überwiegend nicht in Pfaffenhofen a. d. Ilm.

4.2.4 Vereine, deren Sitz nicht in der Kreisstadt liegt, die aber überwiegend in Pfaffenhofen a. d. Ilm wirken.

5. Verwendung der Fördermittel

5.1 Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

5.2 Zweckentfremdung

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Stadt einer Änderung des Verwendungszwecks rechtzeitig zugestimmt hat.

6. Antrag

6.1 Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse können nur vom Hauptverein gestellt werden.

6.2 Kein Anspruch auf Zuschussgewährung

Aus der Einreichung eines Zuschussantrages kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung der Stadt rechnen kann.

7. Vorbehalte

7.1 Verstoß gegen die Vereinsförderrichtlinien

Bei Verstößen gegen die Vereinsförderrichtlinien behält sich die Stadt eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

7.2 Fehlende Unterstützung

Die Stadt behält sich die Ablehnung einer Bezuschussung vor, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen oder Erhebungen der Stadt zeigte.

8. Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendung Rechnung zu legen. Soweit die Stadt Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist sie berechtigt, sämtliche geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, die Stadt hierbei zu unterstützen und ihr insbesondere Einsicht in die Akten zu geben

9. Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen der Stadt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

10. Anerkennung der Vereinsförderrichtlinien

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Anweisung der Zuwendung durch die Stadt.

B. Mitgliederbezogene Zuschüsse

Die Stadt stellt alljährlich im Verwaltungshaushalt einen Zuschuss zur Förderung der Vereine zur Verfügung.

1. Bezuschussung der Vereine nach Buchstabe A. Ziffer 4.1 der Vereinsförderrichtlinien

Der Zuschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Sockelbetrag

+ Zuschlag für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Festsetzung des Sockelbetrages:

20	bis	50 Mitglieder	65,00 €
51	bis	75 Mitglieder	130,00 €
76	bis	100 Mitglieder	200,00 €
101	bis	125 Mitglieder	275,00 €
126	bis	150 Mitglieder	330,00 €
151	bis	200 Mitglieder	410,00 €
201 und mehr Mitglieder			605,00 €

Zuschlag je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 12,00 €

2. Auszahlung des Zuschusses

Die Zuschüsse werden jährlich vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

3. Einschränkungen

Die Stadt rechnet grundsätzlich Leistungen, welche von ihr aufgrund von Verträgen zu erbringen sind, ganz auf die laufenden Zuschüsse an.

4. Unterhaltskosten

Unterhaltskosten, wie sie die Stadt Vereinen in städtischen Liegenschaften gewährt, werden auf den Zuschuss nicht angerechnet.

5. Antragsverfahren

Der mitgliederbezogene Zuschuss wird nur nach vorheriger Antragstellung ausbezahlt. Maßgeblich hierfür ist die Mitgliederbestandsmeldung des Vorjahres.

C. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen

1. Allgemeines

1.1 Investitionsmaßnahmen

Die Stadt gewährt zur Neuerrichtung, Erweiterung und Generalinstandsetzung der vereinseigenen Liegenschaften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

1.2 Verhältnismäßigkeit

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereins und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes entspricht.

1.3 Generalinstandsetzung

Generalinstandsetzungen im Sinne dieser Richtlinien sind dann Förderungsgegenstand, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen bau- und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; dies gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wird.

Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Erneuerung einer Heizungsanlage), aus sicherheitstechnischen Gründen (z. B. Erneuerung einer Elektroinstallation) oder zur Substanzerhaltung (z. B. Erneuerung von Fassadenelementen, Fassaden, Dachteilen) zu behandeln, wenn sie wesentliche Bauteile umfassen, so dass sie mit einer Generalinstandsetzung annähernd vergleichbar sind.

2. Besondere Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuwendungen

2.1 Gesamtzuschuss der Baumaßnahmen

Zuschussanträge können von einem Verein für eine Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitgleich und technisch zusammenhängend mehrere Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze.

2.2 Angepachtete Grundstücke

Soweit Anlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens auf die Dauer von 25 Jahren Nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines für die Laufzeit unkündbaren Pachtvertrages nachzuweisen.

2.3 Genehmigungen

Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vor Beginn vorliegen.

2.4 Nutzungsfrist bei Sanierungen und Erweiterungen

Sanierungen und Erweiterungen von Anlagen können nur bezuschusst werden, wenn mindestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage verstrichen sind und die intensive Nutzung der Anlage nachgewiesen wird. Stichtag dabei ist der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme. Bei einer Erweiterung ist dann eine Ausnahme von der 5-Jahresfrist möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass infolge besonderer Umstände, wie z. B. höherer Mitgliederzuwachs, die Schaffung einer neuen Anlage angezeigt ist.

2.5 Folgekosten

Es kann ein Nachweis verlangt werden, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden sollen.

3. Umfang der Zuwendungen

3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die reinen Baukosten der Anlagen. Die Eigenleistungen können mit den Beträgen angesetzt werden, die für die Gewährung des Staatszuschusses gelten (derzeit 9,60 € je Arbeitsstunde).

3.2 Nicht zuschussfähige Kosten

Nicht zuschussfähig sind:

- a) alle mit dem Gründerwerb zusammenhängenden Kosten
- b) allgemeine Kosten der Vereine einschließlich Schuldendienst und Kosten der Darlehensaufnahme
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Räume und Einrichtungen, die auch gewerblich genutzt werden
- e) bewegliches Anlagevermögen
- f) Pflegegeräte für die Liegenschaft

3.3 Erschließungskosten

Erschließungskosten sind grundsätzlich zuschussfähig.

Eine Förderung ist dann ausgeschlossen, wenn für die Baumaßnahme, der die Erschließung dient, bereits der Höchstzuschuss gewährt worden ist bzw. gewährt wird. Werden Erschließungsmaßnahmen erst nachträglich durchgeführt, kann auch hier noch in Anbetracht besonderer Umstände ein Zuschuss gewährt werden, aber nur im Rahmen des bereits für die Maßnahme gewährten Zuschusses.

3.4 Förderung von Baumaßnahmen

Die städtische Förderung beträgt in der Regel bis zu 15 % der Baukosten.
Dieser Regelsatz wird bis zum 31.12.2020 auf 30 % erhöht.

3.5 Erweiterungen, Generalinstandsetzungen

Erweiterungen und Generalinstandsetzungen an Liegenschaften werden in der Regel mit bis zu 15 % der anerkannten Zuschussfähigen Kosten gefördert.
Dieser Regelsatz wird bis zum 31.12.2020 auf 30 % erhöht.

4. Verfahren

4.1 Antragsteller

Anspruch auf Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen haben die Vereine, welche die Allgemeinen Förderungsvoraussetzungen nach Buchstabe A. Ziffer 4.1 sowie die Vereine mit sonstigen Förderungsvoraussetzungen nach Buchstabe A. Ziffer 4.2.1 der Vereinsförderrichtlinien erfüllen.

4.2 Antrag

Der Antrag soll rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, aber kann frühestens ein Jahr vor dem geplanten Baubeginn, gestellt werden. Zuschussanträge, die nach Fertigstellung der Maßnahme gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt. Aus der Einreichung eines Zuschussantrages kann keine Zusage abgeleitet werden, ob

und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung durch die Stadt rechnen kann.

4.3 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baupläne
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan

4.4 Erklärung des Vereins

Anlagen, die mit dem Zuschuss der Stadt gefördert worden sind, können ohne Zustimmung der Stadt weder veräußert, noch einem anderen Zwecke als der Vereinsausübung zugeführt werden. Dem Zuschussantrag ist eine entsprechende Erklärung des Vereinsvorsitzenden beizufügen.

4.5 Besondere Rückerstattungspflicht

Wird die Verwendung des Zuschusses bis zu einer gesetzten Frist nicht nachgewiesen, bleibt die Zurückforderung des Zuschusses oder eines Teiles desselben vorbehalten.

4.6 Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt:

bis zu 5.000,00 € in einem Betrag mit Vorlage des Verwendungsnachweises

über 5.000,00 € zu je 50 % bei Nachweis des Baubeginns und bei Vorlage des Verwendungsnachweises

4.7 Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Maßnahme die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Investitionszuwendung nachzuweisen. Hierzu sind ein Verwendungsnachweis und auf Verlangen alle Belege vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen des Vereins, sowie durch örtliche Bestimmungen nachzuprüfen.

D. Sonstige Zuschüsse

1. Projektbezogene Zuschüsse

1.1 Vereine nach Buchstabe A, Ziffer 4.1 und 4.2.1 erhalten

- für projektbezogene Veranstaltungen, für die von ihrer Art her Eintrittsgelder erhoben werden, einen Zuschuss in Höhe von 15 % der nach Abzug aller Einnahmen verbliebenen Kosten, maximal 2.500,00 €
- für projektbezogene Veranstaltungen, für die von ihrer Art her keine Eintrittsgelder erhoben werden, einen Zuschuss in Höhe von 20 % der ungedeckten Kosten, maximal 2.500,00 €

1.2 Vereine nach Buchstabe A, Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 erhalten für projektbezogene Veranstaltungen in der Stadt einen Zuschuss in Höhe von 15 % der nach Abzug aller Einnahmen verbliebenen Kosten, maximal 300,00 €.

2. Vereinsjubiläen

2.1 Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden können nur Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind.

2.2 Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt je Vereinsjahr 10,00 €

2.3 Zuschussempfänger

Zuschussberechtigt sind alle Vereine, welche die Allgemeinen und die Sonstigen Förderungsvoraussetzungen im Sinne des Buchstaben A, Ziffer 4.1 und 4.2 dieser Vereinsförderrichtlinien besitzen.

3. Auslandskontakte

Auslandskontakte werden nicht im Rahmen dieser Vereinsförderrichtlinien behandelt.

4. Sonderzuschüsse

Der Stadtrat (Kultur-, Sport-, Jugend- und Sozialausschuss bis zu 5.000,00 €) behält sich vor, in besonderen Fällen, soweit sie nicht in diesen Vereinsförderrichtlinien geregelt sind, Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren. Der Stadtrat kann diese Überprüfung und Gewährung der Zuschüsse auch sonstigen städtischen Gremien übertragen.

5. Antragsverfahren

Der Zuschussantrag muss vom Verein gestellt werden. Die Antragstellung hat für das Vorjahr bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen, die es der Stadt ermöglichen auf ihrer Grundlage den Zuschuss zu berechnen.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.

E. Schlussbestimmungen

1. Befugnisse der Verwaltung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die Zuschüsse nach den Buchstaben B., D.1, und D.2 selbstständig zu entscheiden. Außerdem wird die Verwaltung ermächtigt, über Zuschüsse nach Buchstabe C. und D.4 bis zu einem Zuschussbetrag in Höhe von 1.500,00 € ebenfalls selbstständig zu entscheiden.

Dem Kultur-, Sport-, Jugend- und Sozialausschuss soll schriftlich einmal jährlich mit entsprechenden Nachweisen von der Verwaltung darüber berichtet werden.

Die im Haushaltsplan der Stadt vorhandenen Ansätze sind dabei einzuhalten. Über die anderen Anträge (insbesondere über 1.500,00 €) entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales. Sonderzuschüsse (D.4) über 5.000,00 € bleiben dem Stadtrat zur Entscheidung vorbehalten.

2. Einschränkungen

Zuschüsse aus diesen Vereinsförderrichtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

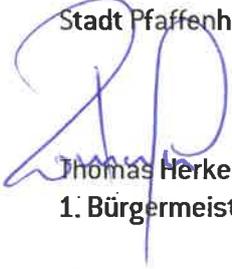
Vereine, die im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten, können nicht zusätzlich aus anderen Haushaltsmitteln gefördert werden.

3. Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm treten am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 01.01.2014 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 07.01.2019

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm



Thomas Herker
1. Bürgermeister